



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern**

**Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration**

## A. Problem

Ein Großteil der aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen (u.a. Botschaftsvorführungen, Abschiebungen) wird in Schleswig-Holstein von Vollzugskräften der allgemeinen Verwaltung im Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA) wahrgenommen. Hierzu sind die Mitarbeiter des LfA nach der Landesverordnung über die Bestimmung von Vollzugsbeamtengruppen nach § 252 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes als Vollzugsbeamte bestimmt. Aufgrund der begrenzten örtlichen Zuständigkeit von Verwaltungsvollzugskräften auf das Land Schleswig-Holstein können Maßnahmen über Landesgrenzen hinweg, wie Transporte zu Flughäfen oder Botschaften, regelmäßig nur in Begleitung von Polizeivollzugsbeamten erfolgen. Durch die infrastrukturelle Lage Schleswig-Holsteins, z.B. fehlender Flughafen mit Auslandsflügen und keine Botschaften, ist in diesen Fällen regelmäßig die Amts- bzw. Vollzugshilfe durch die Landespolizei erforderlich.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder hat in ihrer 208. Sitzung vom 06. bis 08. Juni 2018 in Quedlinburg beschlossen, in einem Staatsvertrag zum länderübergreifenden Einsatz von Verwaltungspersonal bei der Begleitung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen Vollzugsrechte von Verwaltungspersonal einheitlich zu regeln. Das Land Niedersachsen ist mit der Erarbeitung des Vertragsentwurfes beauftragt gewesen.

Nach Einbringung des Entwurfes des Zustimmungsgesetzes in den Schleswig-Holsteinischen Landtag mit anliegendem „Entwurf des Staatsvertrages“ (LT-Drs. 19/1610) durch die Landesregierung sind die genaue Zahl der teilnehmenden Länder sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages durch eine Lücke im Vertrag offengeblieben. Auch der Entwurf des Zustimmungsgesetzes enthielt folgerichtig eine offene Stelle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages (§ 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfes). Gleichwohl hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in Erster Lesung am 28. August 2019 über den Gesetzentwurf beraten. Der Innen- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf abschließend am 11. September 2019 behandelt und dem Landtagsplenum einstimmig die unveränderte Annahme empfohlen (Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschuss v. 20. September 2019, LT-Drs. 19/1619). Am 27.

September 2019 hatte der Schleswig-Holsteinische Landtag nach der Zweiten Lesung die Schlussabstimmung durchgeführt und den Gesetzesbeschluss gefasst (Vorl. Beschlussprotokoll über die 25. Tagung/68. Sitzung des 19. Schleswig-Holsteinischen Landtages v. 25. September 2019 S. 13).

Am 30. August 2019 hatte das Land Niedersachsen eine geringfügig geänderte Fassung des Staatsvertrages vorgelegt. Bis auf das nunmehr festgelegte – rückwirkende – Inkrafttretensdatum am 01. September 2019 ist der Vertrag wortgleich mit dem Vertrag, dem der Landtag bereits in seiner 68. Plenarsitzung vom 25. September 2019 zugestimmt hatte. Neben dem Land Schleswig-Holstein haben den Vertrag auch die Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt unterzeichnet (allerdings nicht die anderen zehn Länder, wie im Entwurf des Vertrages vorgesehen (LT-Drs. 19/1610)). Am 08. Oktober 2019 hat der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration den Vertrag für das Land Schleswig-Holstein unterzeichnet.

## **B. Lösung**

Weil der vom Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration am 08. Oktober 2019 unterzeichnete Vertragstext in zwei Punkten, nämlich Inkrafttretenszeitpunkt und Zahl der Vertragsländer, vom Landtagsbeschluss vom 25. September 2019 abweicht, legt die Landesregierung aus Gründen der (Verfassungs-)Rechtssicherheit dem Landtag erneut den insoweit punktuell nachträglich geänderten Staatsvertrag zur Zustimmung vor. Nach Art. 37 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) muss der Landtag einem Vertrag des Landes Schleswig-Holstein mit anderen Ländern zustimmen, wenn dieser einen Gegenstand der Gesetzgebung betrifft. Dies ist der Fall, weil durch den Staatsvertrag, der Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet des Verwaltungsvollzuges schafft, für die Verwirklichung der Grundrechte wesentliche Fragen geregelt werden (*Wuttke* in: von Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung Schleswig-Holstein, Kiel 1995, Art. 30 a.F. Rdnr. 12 m.w.N.). Durch die erneute Beschlussfassung des Landtages nach Art. 37 Abs. 2 Satz 2 LV über den punktuell angepassten Vertrag wird gewährleistet, dass die von der Landesverfassung geforderten Maßstäbe eingehalten werden.

Der bereits am 27. September 2019 vom Landtag beschlossene, auf den noch nicht unterzeichneten und noch nicht mit einem Inkrafttretensdatum versehenen Vertragsentwurf bezogene Gesetzesbeschluss wäre nach Art. 46 Abs. 1 LV vom Ministerpräsidenten unter Mitzeichnung des für Inneres zuständigen Ministers auszufertigen und anschließend im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf beschließt der Landtag die Aufhebung des Gesetzesbeschlusses, sodass der Ministerpräsident keine Ausfertigung mehr vornehmen und keine Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt mehr erfolgen darf; dies entspricht der landesparlamentarischen Praxis (vgl. Niederschrift der 76. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 09. Mai 2003 S. 10 f. zum Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes, LT-Drs. 15/2650).

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Es sind durch den Abschluss des Staatsvertrages keine finanziellen Auswirkungen ersichtlich.

#### **2. Verwaltungsaufwand**

Es ist kein erhöhter Verwaltungsaufwand durch den Abschluss des Staatsvertrages zu erwarten. Durch die rechtliche Klarstellung und Erweiterung der Befugnisse der Verwaltungsmitarbeiter ist eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands zu erwarten, da eine große Anzahl an Amtshilfeersuchen an die Landespolizei entfallen kann. Vollzugshilfeersuchen in sicherheitsrelevanten Fällen bleiben hiervon unberührt.

#### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

**E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Der Staatsvertrag ist Ausdruck der länderübergreifenden Zusammenarbeit und wurde in Federführung des Landes Niedersachsen unter Beteiligung der Länder erstellt.

**F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Der Landtag wurde durch Schreiben vom 23. April 2019 über das Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 28 der Landesverfassung unterrichtet.

**G. Federführung**

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

---

**Gesetz**  
**zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung auf-**  
**enthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Dem von Schleswig-Holstein am 08. Oktober 2019 unterzeichneten Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Gesetzesbeschluss des Landtages vom 27. September 2019 zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern (Drucksache 19/1610, 19/1652 (neu), 16/1691 und 19/1725) wird aufgehoben und ist nicht zu verkünden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Hans-Joachim Grote  
Minister für Inneres, ländliche Räume  
und Integration

## **Begründung**

### **A. Allgemeine Begründung**

Ziel dieses Vertrages ist es, die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz beziehungsweise nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Abschiebungen, Dublin-Überstellungen und Verbringungen in spezielle Abschiebungshafteinrichtungen, zu optimieren sowie Rechtsklarheit für den länderübergreifenden Einsatz von Bediensteten zu schaffen, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören.

### **B. Einzelbegründung**

#### **a) Zu § 1**

Dieses Gesetz regelt die Zustimmung des Landtages zu dem Staatsvertrag zwischen Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern.

#### **b) Zu § 2**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Staatsvertrag tritt am 01. September 2019 in Kraft, bzw. an dem Tag an dem die Ratifizierungsurkunden der beteiligten Länder zu diesem Staatsvertrag bei dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen hinterlegt worden sind.

Der Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden mit.

Zugleich beschließt der Landtag die Aufhebung des Gesetzesbeschlusses vom 27. September 2019 zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern. Die darauf bezogenen Landtagsdrucksachen sind im Gesetzeswortlaut benannt. Dieser Gesetzesbeschluss bezog sich auf den noch nicht unterzeichneten und noch nicht mit einem Inkrafttretensdatum versehenen Vertragsentwurf. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der frühere Gesetzesbeschluss aufgehoben, sodass der Ministerpräsident nach Artikel 46 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein keine Ausfertigung mehr vornehmen und keine Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt mehr erfolgen darf.



# **Staatsvertrag**

## **über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern**

---

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

dem Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

dem Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch die Ministerpräsidentin,  
diese vertreten durch die Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und  
Verbraucherschutz,

dem Land Sachsen-Anhalt,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

dem Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration,

– im Folgenden Vertragspartner genannt –

wird vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, soweit diese durch ihre Verfassung vorgeschrieben ist, nachfolgender Staatsvertrag geschlossen:

## **Präambel**

Es entspricht dem Willen der Vertragspartner, den Bediensteten der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörden der Vertragspartner die notwendigen Befugnisse einzuräumen, um aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz beziehungsweise nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 in der jeweils geltenden Fassung über die Landesgrenzen des eigenen Landes hinaus effektiv durchführen zu können.

## **Artikel 1**

### **Anwendungsbereich**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Amtshandlungen im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die von Bediensteten der Vertragspartner, die keine Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte sind, auf dem Hoheitsgebiet anderer Vertragspartner durchgeführt werden.

## **Artikel 2**

### **Wahrnehmung von Amtshandlungen von den mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern**

(1) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Aufenthaltsbeendigung betrauten Bediensteten der für die Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zuständigen Behörden jedes Vertragspartners dürfen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die bei der Vorbereitung und Ausführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erforderlich werdenden Amtshandlungen auch auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartner vornehmen.

(2) Sollte die Aufenthaltsbeendigung nicht vollzogen werden können, so sind die in Absatz 1 genannten Bediensteten auch befugt, die Rückbegleitung der betroffenen Personen durchzuführen.

(3) Die Rechte und Pflichten in dienstrechtlicher Hinsicht ergeben sich für die in Absatz 1 genannten Bediensteten nach den Bestimmungen ihres eigenen Landes.

(4) Die in Absatz 1 genannten Bediensteten üben ihre Befugnisse nach Satz 2 im Rahmen des geltenden Rechts des Landes aus, in dem die Amtshandlung vollzogen werden soll. Es handelt sich dabei um die allgemeinen Befugnisse der Verwaltungsbehörden. Soweit nach dem Recht des Landes, in dem die Amtshandlung vollzogen wird, den Verwaltungsvollzugsbeamten auch die Befugnisse der Polizei zur Abwehr von Gefahren (Generalklauseln), die Befugnisse zur Durchsuchung von Personen und Sachen, zur Sicherstellung und zur Anwendung von unmittelbarem Zwang eingeräumt/übertragen werden, gelten auch diese. Die in Absatz 1 genannten Bediensteten müssen jederzeit identifizierbar sein. Die jeweilige Amtshandlung ist dabei dem Rechtsträger der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörde zuzurechnen, in deren Auftrag gehandelt wird.

(5) Das Führen einer Waffe ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Bediensteten, denen nach den Bestimmungen ihres eigenen Landes die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Waffen gestattet ist. Eine Waffe darf auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartner nur zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib oder Leben einer Person gebraucht werden, wenn der Gebrauch das einzige Mittel zur Abwehr des Angriffs darstellt.

(6) Eine Unterrichtung der zuständigen Behörden des anderen Landes über Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 erfolgt nicht. Auf dem Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin und Saarland erfolgt abweichend von Satz 1 eine Unterrichtung über Maßnahmen nach Absatz 1 und 2.

### **Artikel 3**

#### **Haftung**

Das jeweilige Land haftet gegenüber den anderen Vertragspartnern für durch seine in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bediensteten verursachten Schäden nur, soweit sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung gegenüber Dritten bleibt unberührt.

### **Artikel 4**

#### **Kosten**

Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.

### **Artikel 5**

#### **Geltungsdauer**

Der Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

### **Artikel 6**

#### **Kündigung**

(1) Der Staatsvertrag kann von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12. des übernächsten, auf den Vertragsschluss folgenden Jahres zulässig. Danach kann der Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. des folgenden Jahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist allen anderen Vertragspartnern gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land lässt die Gültigkeit des Vertrages zwischen den anderen Ländern unberührt.

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten, Ratifikation, Beitritt**

(1) Der Staatsvertrag tritt am 1. September 2019 in Kraft.

(2) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation durch die Länderparlamente. Die Ratifikationsurkunden werden bei dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen hinterlegt. Dieser teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit. Sind ihm bis zum 31. August 2019 nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden zugegangen, so tritt dieser Staatsvertrag zwischen den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.

(3) Für jedes beteiligte Land, dessen Ratifikationsurkunde zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Urkunde zugegangen ist.

(4) Ein Land, das den Staatsvertrag nicht unterzeichnet hat, kann dem Staatsvertrag durch Unterzeichnung später beitreten. Dazu erklärt es gegenüber den Senats- bzw. Staatskanzleien der Vertragspartner durch eine von der Regierungschefin oder dem Regierungschef bzw. von einer beauftragten Ministerin oder einem beauftragten Minister bzw. Senatorin oder Senator unterzeichneten Erklärung, dass das Land dem Staatsvertrag in der dann geltenden Fassung beitreten wolle. Der Beitritt ist vollzogen, sobald die Ratifikationsurkunde des beitretenden Landes dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen zugegangen ist.

Für das Land Hessen  
der Minister des Innern und für Sport

Wiesbaden 21.10.2019 

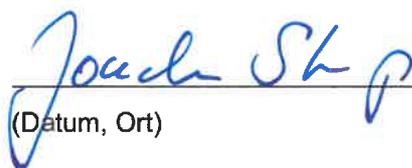
(Datum, Ort)

Für das Land Niedersachsen  
der Minister für Inneres und Sport

Hammer, 19/08/19 

(Datum, Ort)

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Jochen Skp Düsseldorf 18.09.19 

(Datum, Ort)

Für das Land Rheinland-Pfalz,  
die Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

Mainz, den 18.10.19 

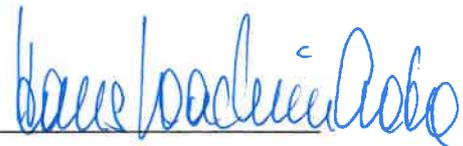
(Datum, Ort)

Für das Land Sachsen-Anhalt  
der Minister für Inneres und für Sport

Magdeburg, den 1.10.2019 

(Datum, Ort)

Für das Land Schleswig-Holstein  
der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Kiel 8.10.2019 

(Datum, Ort)

# **Begründung zum Staatsvertrag**

## **über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern**

---

### **A. Zweck des Vertrages**

Ziel dieses Vertrages ist es, die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz beziehungsweise nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Abschiebungen, Dublin-Überstellungen und Verbringungen in spezielle Abschiebungshafteinrichtungen, zu optimieren sowie Rechtsklarheit für den länderübergreifenden Einsatz von Bediensteten zu schaffen, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören.

### **B. Allgemeines**

Insbesondere im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf dem Luftweg wird regelmäßig die Verbringung von ausreisepflichtigen Personen zu Flughäfen anderer Länder erforderlich.

Etwa die Hälfte der Länder setzt zurzeit für den Vollzug von Rückführungen Bedienstete ein, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören.

Während in den Polizeiorganisationsgesetzen der Länder die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Länder geregelt sind, fehlen vergleichbare ausdrückliche Bestimmungen für die mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten sonstigen Bediensteten.

Mit diesem Staatsvertrag regeln die Vertragspartner deshalb aus Gründen der Rechtsklarheit die Befugnisse der nicht dem Polizeivollzugsdienst angehörenden Bediensteten der Länder.

## **C. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1 (Anwendungsbereich)**

Artikel 1 regelt den Anwendungsbereich des Staatsvertrages. Er findet keine Anwendung auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die nach den einschlägigen Landesgesetzen im Bereich anderer Länder tätig werden.

### **Zu Artikel 2 (Wahrnehmung von Amtshandlungen von den mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern)**

#### **Zu Absatz 1**

Artikel 2 Absatz 1 regelt den Kernpunkt des Staatsvertrages. Die dort genannten Bediensteten der Länder sind fortan beim Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen berechtigt, auf dem Hoheitsgebiet anderer Länder verwaltungsvollstreckungsrechtliche Befugnisse auszuüben.

Diese Einräumung von Befugnissen auf fremdem Hoheitsgebiet umfasst auch Amtshandlungen im Rahmen der Vorbereitung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, insbesondere die Verbringung in Hafteinrichtungen zum Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams sowie die Begleitung der betroffenen Personen bei notwendigen Behördengängen. Dazu gehören auch die Zuführung zu Konsulaten und Botschaften zur Passersatzpapierbeschaffung oder zu Sammelanhörungen, die in anderen Bundesländern zur Identifizierung bzw. Feststellung der Staatsangehörigkeit oder als Voraussetzung für die Ausstellung von Passersatzpapieren stattfinden.

Weitere Kompetenzen werden diesen Bediensteten auf dem Gebiet der anderen Länder nicht eingeräumt. Insbesondere erfolgt keine inhaltliche Ausweitung ihrer durch Landesrecht eingeräumten Befugnisse. Die Bediensteten sind nur im Rahmen der Vorbereitung und Begleitung von Aufenthaltsbeendigungen befugt, die ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen auszuüben. Zu anderen hoheitlichen Maßnahmen sind sie auf dem Gebiet der anderen Länder nicht befugt.

## **Zu Absatz 2**

Aus Gründen der Klarstellung legt Absatz 2 fest, dass auch die erforderlichen Maßnahmen zur Rückbegleitung der Ausländerinnen und Ausländer im Falle des Scheiterns der Abschiebung von der Befugnis aus Artikel 1 Absatz 1 umfasst sind. So können im Falle des Nichtvollzugs einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme Situationen vermieden werden, in denen sich vor Ort Zuständigkeitslücken ergeben.

## **Zu Absatz 3**

Absatz 3 hat ebenfalls Klarstellungsfunktion. Indem er regelt, dass diese Bediensteten in dienstrechtlicher Sicht bezüglich ihrer Rechte und Pflichten weiterhin lückenlos den Bestimmungen des eigenen Landes unterfallen, soll sichergestellt werden, dass es weder zwischen den Ländern noch für die einzelnen mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Aufenthaltsbeendigung beauftragten Bediensteten selbst zu Zuständigkeitsunsicherheiten kommt.

## **Zu Absatz 4**

Durch Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, welches Landesrecht jeweils anwendbar ist. Dadurch, dass immer das Recht des Landes gilt, auf dessen Hoheitsgebiet die aufenthaltsbeendende Maßnahme vollzogen wird, wird die Territorialhoheit der Länder gewahrt.

Absatz 4 Sätze 2 und 3 benennen die konkreten Befugnisse der in Absatz 1 Satz 1 genannten Bediensteten. Sie orientieren sich an den allgemeinen Befugnissen, die den Verwaltungsbehörden durch den Landesgesetzgeber übertragen wurden (Absatz 4 Satz 2). Soweit der Landesgesetzgeber den Verwaltungsvollzugsbeamten auch die Befugnisse der Polizei zur Abwehr von Gefahren (Generalklauseln), die Befugnisse zur Durchsuchung von Personen und Sachen, zur Sicherstellung und zur Anwendung von unmittelbarem Zwang übertragen hat, gelten auch diese (Absatz 4 Satz 3). Die Beschränkung auf die in Satz 3 genannten Befugnisse ergibt sich aus dem Umstand, dass für die Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen lediglich diese Befugnisse erforderlich sind. Eine Aufstellung über die jeweiligen Rechtsgrundlagen der Länder für die Polizei beziehungsweise Verwaltungsbehörden ist der **Anlage** zu entnehmen.

Absatz 4 Satz 4 schreibt fest, dass die Bediensteten, die die Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung durchführen, jederzeit als Trägerin oder Träger von Hoheitsrechten identifizierbar sein müssen. Dieses kann z.B. durch die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung, die das Wappen des jeweiligen Bundeslandes trägt, sichergestellt werden. In jedem Fall müssen diese Bediensteten über einen Dienstausweis mit Lichtbild verfügen.

Absatz 4 Satz 5 regelt die rechtliche Verantwortlichkeit des Rechtsträgers der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörde. Demnach ist nach den allgemeinen verwaltungsprozessrechtlichen Vorschriften der Rechtsträger der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörde passivlegitimiert.

### **Zu Absatz 5**

Das Führen einer Waffe ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der waffenrechtliche Begriff des Führens einer Waffe in Absatz 5 orientiert sich an Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 des Waffengesetzes, wonach derjenige eine Waffe führt, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt.

Im Falle des Absatzes 5 Sätze 2 und 3 ist der Einsatz von Waffen als letztes Mittel auf den Gebrauch zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib oder Leben einer Person zu beschränken, weil der Gebrauch von Waffen zur Durchsetzung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ansonsten unverhältnismäßig ist. Der Waffeneinsatz, der immer Befugnis und Ausstattung voraussetzt, wird ausdrücklich auf rein defensive Maßnahmen beschränkt (zum Beispiel Notwehr nach § 32 StGB).

### **Absatz 6**

Durch Satz 1 erfolgt zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes eine vorherige Unterrichtung der zuständigen Behörden vor dem Hintergrund der Verwaltungspraktikabilität grundsätzlich nicht. Praktische Nachteile durch eine unterbleibende Unterrichtung sind nicht erkennbar.

Es bleibt den Ländern trotz dieser Regelung selbstverständlich unbenommen, das betroffene andere Land in besonderen Einzelfällen über die durchzuführende Maßnahme zu informieren.

Satz 2 stellt die Ausnahme zu Satz 1 dar, indem auf dem Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin und Saarland eine Unterrichtungspflicht statuiert wird. Gleichzeitig verpflichten sich damit die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin und Saarland, den anderen Bundesländern die für die Entgegennahme der Unterrichtung zuständige Stelle mitzuteilen.

### **Zu Artikel 3 (Haftung)**

Grundsätzlich kommt nach Artikel 3 eine Haftung nur dann in Betracht, wenn auch die Voraussetzungen des sog. Rückgriffs vorliegen. Amtshaftungsansprüche geschädigter Dritter bei öffentlich-rechtlichem Handeln einer oder eines Bediensteten des öffentlichen Dienstes richten sich unmittelbar nur gegen den Dienstherrn, nicht aber gegen die Bedienstete oder den Bediensteten. Die handelnde Person muss nicht Beamtin oder Beamter im statusrechtlichen Sinne sein. Es gilt im Rahmen der Amtshaftung ein erweiterter sogenannter haftungsrechtlicher Beamtenbegriff. Der zuvor dargestellte Grundsatz aus Artikel 34 Grundgesetz gilt damit für sämtliche Bedienstete im öffentlichen Dienst.

Ob von der handelnden Person, die durch ihr rechtswidriges Verhalten die Haftung ausgelöst hat, Ersatz verlangt werden kann, bestimmt sich nach allgemeinen gesetzlichen, tarifvertraglichen oder einzelvertraglichen Regelungen. Der Rückgriff wird jedoch insoweit durch Artikel 34 Satz 2 Grundgesetz beschränkt, als dass dieser nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln in Betracht kommt. Auf diese Fälle wird auch die Haftung des jeweiligen Landes begrenzt, dessen Bedienstete oder Bediensteter einen Schaden verursacht hat.

Satz 2 stellt klar, dass die Haftungsregelungen des Artikels 3 nur das Verhältnis der Vertragspartner zueinander betreffen. Sie berühren nicht die Beziehungen zu dritten Personen, da es sich andernfalls um einen Vertrag zu Lasten Dritter handeln würde.

#### **Zu Artikel 4 (Kosten)**

Da es sich bei den Bediensteten, die für die Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zuständig sind, um Personal der hierfür zuständigen Behörde des jeweiligen Landes handelt, entstehen dementsprechend nur Kosten bei dem Land, das dieses Personal entsprechend einsetzt. Anderen Ländern entstehen dabei keine Kosten. Danach hat ausschließlich das Land die Kosten der Begleitung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu tragen, das seine mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen beauftragten Bediensteten dafür einsetzt.

#### **Zu Artikel 5 (Geltungsdauer)**

Artikel 5 regelt die Geltungsdauer des Vertrages. Der Vertrag wird aufgrund der andauernden praktischen Notwendigkeit auf unbestimmte Zeit geschlossen.

#### **Zu Artikel 6 (Kündigung)**

Die in Absatz 1 festgeschriebene Regelung zur Kündigungsfrist soll Rechtssicherheit erzeugen und eine langfristige Planung zwischen den Vertragspartnern sicherstellen.

Absatz 2 bestimmt die Form der Kündigungserklärung und stellt klar, dass die Kündigung eines Landes die Wirksamkeit zwischen den anderen Vertragspartnern unberührt lässt. Dies soll dafür sorgen, die Vorteile des Vertrages möglichst nachhaltig nutzen zu können.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### **Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Ratifikation)**

In Artikel 7 Absatz 1 wird festgelegt, wann der Staatsvertrag in Kraft treten wird.

Die Absätze 2 und 3 regeln den Ablauf der Ratifikation, den Umgang mit den Ratifikationsurkunden sowie den Fall des verspäteten Eingangs einer Ratifikationsurkunde. Dies dient der Vermeidung von Unsicherheiten und so der Sicherung eines reibungslosen Ablaufs der Umsetzung des Staatsvertrages. Absatz 4 enthält eine Beitrittsklausel.

Anlage zu Art. 2. Abs. 4 der Begründung zum Staatsvertrag über die Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten der Länder

	Generalklausel	Durchsuchung	Sicherstellung	Unmittelbarer Zwang
Land Baden-Württemberg (PoIG)	§ 3	§§ 29, 30	§ 32	§§ 49-52
Freistaat Bayern	-	-	-	-
Land Berlin (ASOG/ UZwG)	§ 17 Abs. 1	§§ 34, 35	§ 38	§§ 1-22 UZwG
Land Brandenburg (BbgPoIG)	§ 10 Abs. 1	§§ 21, 22	§ 25	§§ 58-69 §§ 26-29, 34 VwVGBbg §§ 40-47
Freie Hansestadt Bremen (BremPoIG)	§ 10 Abs. 1	§§ 19, 20	§ 23	
Freie und Hansestadt Hamburg (SOG)	§ 3 Abs. 1	§§ 15, 15a	§ 14 Abs. 1	§§ 17-28
Land Hessen (HSOG)	§ 11	§§ 36, 37	§ 40	§§ 58-63
Land Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V)	§ 13	§§ 53, 57	§ 61	§§ 101-113
Land Niedersachsen (Nds. POG)	§ 11	§§ 22, 23	§ 26	§§ 64-75
Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW i.V.m. PoIG NRW, VwVG NRW)	§ 14 OBG NRW	§ 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG NRW i.V.m. § 39, 40, 41 PoIG NRW	§ 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG NRW i.V.m. § 43 PoIG NRW	§§ 55, 57, 62 VwVG NRW
Land Rheinland-Pfalz (PoG)	§ 9 Abs. 1	§§ 18, 19	§ 22	§§ 57-66a § 65 LVwVG §§ 51-58
Land Saarland (SPoIG)	§ 8 Abs. 1	§§ 17, 18	§ 21	
Freistaat Sachsen (SächsPoIG)	§ 3 Abs. 1	§§ 23, 24	§ 26	§§ 30-34a
Land Sachsen-Anhalt (SOG LSA)	§ 13	§§ 41, 42	§ 45	§§ 58-68 § 71 VwVG LSA
Land Schleswig-Holstein (LVwG)	§§ 174, 176	§§ 202, 206	§ 210	§§ 239, 251-261
Freistaat Thüringen (FAG)	§ 12 Abs. 1	§§ 23, 24	§ 27	§§ 58-67